

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer  
und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/323 —**

**Existenzsicherung und Förderung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe  
in benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 525 – 0022 – hat mit Schreiben vom 2. September 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Warum werden in der Bundesrepublik Deutschland die Ausgleichszulagen nach der Strukturrichtlinie 75/268/EWG und deren Änderung in Richtlinie 80/666/EWG (kurz: „Bergbauernrichtlinie“) nicht in allen ausgewiesenen benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland an die Bauern ausgezahlt, wie dies nach den oben genannten Richtlinien durch nationale Regelungen möglich und vorgesehen ist?

Die Ausgleichszulage ist entsprechend der Definition in der Richtlinie 75/268/EWG (Bergbauernrichtlinie) zum Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile vorgesehen. Da diese Benachteiligung nicht in allen sogenannten benachteiligten Gebieten gleich groß ist, erhalten diese Gebiete zwar alle die verbesserte Investitionsförderung, jedoch nur die Teile mit den größten natürlichen Nachteilen (Berg- und sogenannte Kerngebiete) die Ausgleichszulage. Dies wird durch das hohe Maß der Flexibilität der EG-Bergbauernrichtlinie ermöglicht, die den Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Ziele (Artikel 1) – erlaubt, ergänzende Bedingungen oder Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage (Artikel 6 Abs. 2) festzulegen.

Diese räumliche Differenzierung ist auch von dem Grundsatz bestimmt, die höchstmögliche Förderung in erster Linie den bäuerlichen Betrieben auf den schwierigsten Standorten unseres

Landes zu ermöglichen, da diese Standorte überwiegend Ferien- und Erholungsgebiete in den Alpen und Mittelgebirgslagen sind und somit mit dieser Ausrichtung gleichzeitig ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet wird. Die Differenzierung des Maßnahmeneinsatzes ist auch begründet in der Knappheit öffentlicher Mittel bei Bund und Ländern. Der räumliche Umfang der Förderung bedarf darüber hinaus des Vergleichs mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften; insoweit wird die deutsche Landwirtschaft nicht benachteiligt.

2. In der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Ausgleichszulage im Durchschnitt 69 DM/ha.

Warum werden die Ausgleichszulagen nicht in der größtmöglichen Höhe von 97 ECU/ha = 217 DM/ha festgelegt und gewährt, wie es die Richtlinien zulassen?

Die Gewährung der Ausgleichszulage ist entsprechend der Regelung in der EG-Bergbauernrichtlinie grundsätzlich an die Großviehseinheit (Rinder, Schafe, Ziegen) gebunden. Nur in den Berggebieten (Artikel 3 Abs. 3) ist unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben sind, eine Gewährung je ha möglich. Bei der Gewährung je Großviehseinheit (GV) darf maximal eine GV je ha Futterfläche des Betriebes berücksichtigt werden. Danach muß die Durchschnittsberechnung je ha Betriebsfläche zwangsläufig zu der falschen Zahl von 69 DM führen, während die tatsächlich erzielten Durchschnittsbeträge wesentlich höher liegen.

So erhielten 1982 die bäuerlichen Betriebe je anrechenbare Großviehseinheit tatsächlich 116 DM. Die Schwankungsbreite liegt, bedingt durch die Differenzierungsmöglichkeiten der Richtlinie (vergleiche Antwort zu Frage 1), zwischen 44 DM und 180 DM/GV, wobei die Betriebe vor allem in den süddeutschen Bundesländern im oberen Bereich liegen. Die höchsten Beträge je GV erhalten derzeit bäuerliche Betriebe mit Almen und Alpen, in Steillagengebieten Baden-Württembergs, auf den Halligen sowie in einigen Bundesländern bei Ausrichtung der Tierhaltung auf extensive Formen, womit gleichzeitig ein Beitrag zur Marktentlastung geleistet wird. Der Ausschöpfung der nach der Richtlinie nunmehr möglichen Höchstbeträge stehen finanzielle Gründe, aber auch die relativ günstige Entwicklung der Einkommen in den Futterbaubetrieben der Ausgleichszulagengebiete entgegen.

3. Wie hoch ist der Anteil der Bauern, die die Ausgleichszulage nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie antragsberechtigt sind?

Was sind die Gründe für die Nichtinanspruchnahme?

Kann das Ausgleichsverfahren vom Antragsverfahren auf ein Zuweisungsverfahren umgestellt werden?

Es ist nicht bekannt, daß Bauern, die in den Ausgleichszulagengebieten antragsberechtigt sind, die Ausgleichszulage nicht in Anspruch nehmen. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, von dem

bisher praktizierten Verfahren abzugehen. Da für die Ausgleichszulage kein Rechtsanspruch besteht, ist Ziffer 3.1 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO maßgeblich und damit das Antragsverfahren zwingend vorgeschrieben.

4. Mit welcher Begründung wird den Kleinbetrieben bis zu 3 ha die Ausgleichszulage vorenthalten, obwohl sie die gleichen Aufgaben im ländlichen Raum übernehmen wie Betriebe, die über der derzeitigen Bewilligungsgrenze liegen?

Die 3 ha-Grenze – nur für Süditalien, die überseeischen Departements Frankreichs und Griechenlands inzwischen auf 2 ha herabgesetzt – wurde seinerzeit nach langwierigen Verhandlungen über den verfügenden Teil der Richtlinie im Kompromißwege gefunden. Die zuvor genannten Förderbedingungen haben zur Folge, daß in aller Regel die Flächen dieser Betriebseinheiten nicht ausschließlich für Futterzwecke verwendet werden, sondern auch der Erzeugung von Produkten zur Versorgung der Familie dienen. Die sich dann ergebenden Förderbeträge wären vielfach so gering, daß sie niedriger liegen als der erforderliche Verwaltungsaufwand.

5. Wie hoch ist die Summe der 25prozentigen Erstattungsbeiträge, die der Bundesrepublik Deutschland als größtem Nettozahler der EG durch die Nichtausschöpfung der „Bergbauernrichtlinien“ jährlich verlorengehen, in Anbetracht der Tatsache, daß nicht alle benachteiligten Gebiete einbezogen werden und nicht der höchstmögliche Betrag pro ha gewährt wird?

Eine nicht differenzierte und nicht annähernd auf die regionalen Bedingungen abgestellte Förderpolitik, also die Gewährung von höchstmöglichen Einheitsbeträgen je Großvieheinheit in allen benachteiligten Gebieten, würde die Haushalte von Bund und Ländern um ein Vielfaches mehr pro Jahr belasten. Der genaue Betrag ließe sich auch nur schwer schätzen, da die einzelbetrieblichen Bedingungen in den übrigen benachteiligten Gebieten andere sein dürften als in den jetzigen Ausgleichszulagengebieten mit den größten ständigen natürlichen Nachteilen.

Die volle Ausnutzung der Regelungen ist kein finanzieller Vorteil für die Bundesrepublik Deutschland. 75 v. H. müssen letztlich aus den Haushalten des Bundes und der Länder gezahlt werden. Die 25 v. H.-Erstattung muß die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus als Nettozahler mitfinanzieren.

6. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit der Staffelung der Sozialbeiträge nach dem Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe, besonders in den benachteiligten Gebieten?

Eine Staffelung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach dem Gewinn oder dem Gesamteinkommen ist wegen der Schwierigkeiten bei einer zutreffenden Gewinnermittlung (fehlende Buchführung bei der Mehrzahl der Versicherten) nicht möglich. Dem Anliegen der Fragesteller wird jedoch dadurch Rechnung getragen, daß die Beiträge zur landwirtschaft-

dervermögen („Fonds“) außerhalb des Bundeshaushalts ist auf Ausnahmen beschränkt und bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung. Diese Prinzipien sollen eine möglichst umfassende jährliche Einwirkungsmöglichkeit des Parlaments auf die Ausgabenpolitik gewährleisten.

Hilfen für entwicklungsschwache ländliche Räume können auch ohne Fondsbildung im normalen Haushaltsverfahren bereitgestellt werden.